

## SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde  
Neuleiningen  
vom 27.06.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.12.2015 außer Kraft.

Neuleiningen, 27.06.2017

  
Adam  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 203,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 405,00 EUR |
| <br>  |            |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung            | 216,00 EUR |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für             |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte bis z. vollend. 5. Lebensjahr  | 203,00 EUR |
| ab) eine Einzelgrabstätte ab d. Vollend. 5. Lebensjahr   | 405,00 EUR |
| ac) eine Doppelgrabstätte  | 810,00 EUR |
| ad) jede weitere Grabstätte  | 405,00 EUR |
| ae) eine Urnengrabstätte ohne Sandsteineinfassung  | 216,00 EUR |
| af) eine Urnengrabstätte mit Sandsteineinfassung   | 530,00 EUR |
| ag) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre)  | 400,00 EUR |
| ah) Auswärtigenzuschlag 100% auf die o.g. Gebühren<br>(es wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen)   |            |
| <br>   |            |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für |            |
| ba) eine Einzelgrabstätte bis z. vollend. 5. Lebensjahr  | 9,00 EUR   |
| bb) eine Einzelgrabstätte ab d. vollend. 5. Lebensjahr   | 17,00 EUR  |
| bc) eine Doppelgrabstätte  | 33,00 EUR  |
| bd) jede weitere Grabstätte  | 17,00 EUR  |
| be) eine Urnengrabstätte ohne Sandsteineinfassung  | 9,00 EUR   |
| bf) eine Urnengrabstätte mit Sandsteineinfassung   | 22,00 EUR  |
| bg) eine Wiesenurnengrabstätte   | 27,00 EUR  |
| bh) Auswärtigenzuschlag 100% auf die o.g. Gebühren<br>(es wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen)   |            |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 25 Jahren möglich, mindestens jedoch für 3 Jahre. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1 b).

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche                   |            |
| a) bis zu 4 Tagen                                      | 180,00 EUR |
| b) für jeden weiteren Tag                              | 45,00 EUR  |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne                     |            |
| a) bis zu 10 Tagen                                     | 82,00 EUR  |
| b) für jeden weiteren Tag                              | 9,00 EUR   |
| 3. Reinigung   | 55,20 EUR  |
| 4. Gestellung eines Harmoniumspieler - Eigenleistung - |            |

### **VI. Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
---	-----------

### **VII. Grabplatten für Wiesenurnengräber**

Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesenurnengrab werden erhoben	70,00 EUR
---	-----------